Satzung für den Verein "Miteinander ankern e.V."

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1. Der Verein führt den Namen "Miteinander ankern"
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene mit dem Schwerpunkt auf der Achtung ihrer menschlichen Würde einzutreten und ein gutes Zusammenleben zwischen Deutschen und Geflüchteten zu ermöglichen, ein Austausch von Meinungen und den jeweiligen Kulturen. Es soll eine Verbesserung der Flüchtlingshilfe erfolgen.
- 3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unentgeltliche Veröffentlichung von Artikeln von/über Geflüchtete und Asylbewerber sowie von Deutschen
 - b) Ehrenamtliche Betreuung der Autoren,
 - c) Interkultureller Austausch und die Pflege einer Willkommenskultur für Menschen, die in Deutschland Zuflucht suchen.
 - d) Persönliche Betreuung von Asylbewerbern und Geflüchteten, Förderung von Ankömmlingen zur Befähigung der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft
 - e) Betrieb eines Kulturtreffs als Begegnungsstätte von Deutschen und Geflüchteten
 - f) Durchführung von Veranstaltungen, in denen die jeweiligen Kulturen vorgestellt/gelebt werden.
 - g) Recherchearbeiten

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verbot von Begünstigungen

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- 3. Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliches Personal beschäftigen. Hauptamtliche Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen, werden im Rahmen von vertraglich geregelten Anstellungsverhältnissen vergütet. Die eventuelle Vereinsmitgliedschaft bleibt davon unberührt.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
- Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Juristischen Person.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
 - b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz Mahnung angesammelt hat.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.

- 2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3. Der Vorstand kann sozial schwache Personen vom Mitgliedsbeitrag befreien.

§ 7 Organe des Vereins

sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins
 - f) Aufgaben des Vereins
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- 3. In jedem Geschäftsjahr findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen können per E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- 4. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/ eine Schriftführerin zu wählen. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann nach Beschluss der Mitglieder schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- 6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem/der gewählte/n Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch den Vorstand vertreten. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Je nach der erörternden und zu beschließenden Maßnahme kann der Vorstand weitere Personen zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 2. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Die Einladung dazu erfolgt in Textform (E-Mail/Brief) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden

- Geschäfte des Vereins und entscheidet im Rahmen der Satzung auch über die Verwendung der Gelder. Er unterrichtet die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellen eines Jahresberichts. Der Vorstand kann sich für die ihm zugewiesenen Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 7. Zur Koordination der Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand einen Projektleiter/Koordinator einstellen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 1. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
- Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel und die Einnahme- und Ausgabeberechnungen ordnungsgemäß erfolgten. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- 1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit on drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2. Satzungsänderungen sind einmal im Jahr dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an leetHub St.Pauli e.V., Bernstorffstrasse 118,22767 Hamburg. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Flüchtlingsarbeit zu verwenden.

§ 12 Datenschutz

- 1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Die vorstenende Satzung wurde in der Grundungsversammlung (Mitgliederversammlung) errichtet.
Hamburg, im August 2017
(Ort, Datum)